

Anträge aus dem Vorstand

Antrag auf Änderung der Statuten

Die Statuten des RCS müssen zwingend den Statuten der SKG angepasst werden. Diese Gelegenheit haben wir genutzt und die Statuten revidiert. Alle geänderten Paragraphen finden Sie hier. Die ganzen Statuten finden Sie im auch noch in einem separaten Dokument.

STATUTEN 2019

2.2.4 Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des RCS oder einer andern Sektion der SKG waren, werden auf Antrag des RCS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

SKG-Veteranen sind vom Beitrag an die SKG befreit und bezahlen einen entsprechend reduzierten Mitgliederbeitrag. Die Abgaben an die SKG werden vom RCS bezahlt.

2.2.5. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Der RCS kann auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag für RCS und SKG befreit.

2.3.4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden an der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Die Mitgliederrechnungen werden Anfang Jahr versandt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden einmal erinnert.

Die Mitglieder des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und die Redaktoren der Publikationsorgane sowie die Chefredaktoren der RCS-Website sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

2.4.1 Datensammlung

Der RCS sammelt nur Daten, die dem Erreichen der statutarischen Zwecke dienen. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass alle Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen die in den nachstehend Artikeln 2.4.2 bis 2.4.9 geregelten Fälle.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Jedes Mitglied kann den Antrag stellen, dass seine Daten nicht in dieser Datenbank geführt werden.

2.4.4 Publikationsorgane

Die Weitergabe von Namen und Adressen an den Vertrieb der offiziellen Publikationsorgane des RCS ist gestattet.

Der RCS kann jegliche schriftliche Korrespondenz mit seinen Mitgliedern auch auf dem elektronischen Weg führen.

2.5.4 Streichung

Vor der Streichung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben (rechtliches Gehör).

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des

Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des RCS zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann über den Rekurs durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

2.5.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- o Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des RCS
- o Schädigung des Ansehens oder der Interessen des RCS oder der SKG

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

3.2.3 Aufgaben

Die RG sind verpflichtet, sich für die Ziele des RCS und der SKG einzusetzen und deren Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen. Der RCS kann nach Absprache einen Teil seiner Aufgaben an die RG übertragen.

Die RG sind verpflichtet zu Handen der Plenarkonferenz einen Regionalgruppen-Vertreter für den RCS-Vorstand vorzuschlagen.

4.1.2 Kompetenzen

Die GV entscheidet in allen internen Angelegenheiten des Vereins endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und eventuell von ausserordentlichen Beiträgen
6. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
7. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
8. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen
9. Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der weiteren Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Regionalgruppen-Vertreters, welcher von der Plenarkonferenz gewählt wird
 - der Mitglieder der ständigen Kommissionen
 - der Revisionsstelle
 - der Ausstellungsrichteranwälter und Leistungsrichteranwälter und Leistungsrichter
10. Erlass und Abänderung der Statuten und Reglemente
11. Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
14. Auflösung des Vereins

4.1.4 Ausserordentliche GV Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder sowie von der Kontrollstelle einberufen werden.

Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit **Eingang des Antrages durchzuführen.**

4.1.5 Einberufung Die Einberufung zur ordentlichen GV ist Aufgabe des Vorstandes. Sie erfolgt durch schriftliche **oder elektronische** Einladung an die Mitglieder, wenigstens 30 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

4.3.2 Aufgaben Die PK (Plenarkonferenz) wählt den Regionalgruppen-Vertreter im RCS-Vorstand. Diese Wahl findet nur in den Jahren statt, in welchen auch der übrige RCS Vorstand gewählt wird. Amtsantritt ist die jeweils folgende GV.

4.4.1 Zusammensetzung Der Vorstand besteht inklusive Präsident aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird für 3 Jahre gewählt. **Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.**

Darüber hinaus wählt die GV die weiteren Vorstandsmitglieder **mit Ausnahme des Regionalgruppen-Vertreters.**

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten **und des Regionalgruppen-Vertreters** selbst. Dabei sind folgende Ressorts zwingend zu besetzen:

- Finanzchef (Kassier)
- Sekretär (Aktuar)
- Regionalgruppen-Vertreter
- Je 1 Vertreter in den ständigen Kommissionen

Der RCS ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben. Präsident, Aktuar und Kassier sind daher verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

4.4.2 Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. **Die Sitzung ist mindestens 7 Tage vorher unter Angabe** der Traktanden schriftlich (oder elektronisch) einzuberufen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung

4.4.7 Vizepräsident Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

4.4.8 Aktuar Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

4.4.10 Beisitzer Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

4.4.12 Revisionsstelle Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Revisionsstelle prüft die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

6.1 Auflösung Die Auflösung des RCS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über die zweckmässige Verwendung entscheidet.

6.2 Statutenrevision Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

6.4 Genehmigung Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. April 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 14. April 2007

Anträge aus dem Kommissionen

Sporthundekommission

Antrag auf ein neues RCS Reglement „Schweizermeisterschaft und offene Prüfung für Begleit-, Sanitäts- und Fährtenhunde“

RCS – Schweizermeisterschaft und offene Prüfung für Begleit-, Sanitäts- und (je nach Möglichkeiten des durchführenden Vereins) Fährtenhunde

Einleitung

Die Schweizermeisterschaften (SM) und offene Prüfung für Retriever werden einmal jährlich im Herbst durchgeführt. Die SM wird in der Klasse 3 der Sparten Begleithund, Sanitätshund und (je nach Möglichkeiten des durchführenden Vereins) Fährtenhund durchgeführt.

Für die SM werden in der Sparte Begleithund maximal 15, in der Sparte Sanitätshund maximal 10 und in der Sparte Fährtenhund maximal 5 Teams zugelassen.

Bei der offenen Prüfung kann in den Sparten BH1 - 3 und SanH 1 – 3 gestartet werden.

Der/die Verantwortliche der Sporthunde ist dafür besorgt einen kynologischen Verein zu finden, der diesen Anlass zusammen mit dem RCS organisiert.

Teilnahmebedingungen

An der SM sind nur Retriever mit SHSB Stammbaum startberechtigt. Ein Team muss mindestens eine Prüfung mit AKZ (Ausbildungskennzeichen) seit der letzten RCS SM vorweisen können.

An der offenen Prüfung können alle Rassen/Mischlinge starten.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des RCS vom 13.04.2019 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt per sofort in Kraft

Ausstellungskommission

Antrag auf Änderung der Auflagen für den Schweizer-Schönheits-Champion

Aktuelle Auflagen für den Schweizer-Schönheits-Champion:

Nachweis (offizielles Bestätigungsblatt) über die Teilnahme an einer Retriever Jagdprüfung (Niveau „Anfänger“ „C“ oder „B“ in der Schweiz, Field Trial „A“ im Ausland). Der Hund darf nicht „éliminé“ sein. Die Bewertung „non classé“ genügt oder Nachweis über eine bestandene Wesensprüfung

Änderung:

Nachweis über ein Gebrauchshundezertifikat (für Hunde, die im SHSB eingetragen sind, gilt nur das offizielle Working Class Certificate der SKG) oder der Nachweis über eine bestandene Wesensprüfung des RCS.

Notizen